II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

vom 22. Januar 1986

zur Ernennung eines Vizepräsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(86/13/EWG, Euratom, EGKS)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 14,

gestützt auf den am 12. Juni 1985 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft sowie auf den Beschluß des Rates vom 11. Juni 1985 über den Beitritt der genannten Staaten zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 16 und 383 der ihnen beigefügten Akte,

nach Anhörung der Kommission —

BESCHLIESSEN :

Einziger Artikel

Herr Manuel Marin Gonzalez wird zum Vizepräsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Zeit bis zum 5. Januar 1987 ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 1986.

Der Präsident

M.H.J.Ch. RUTTEN